OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152559/6/DM

Datum:
Linz, 16. Juli 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des W E, vertreten durch Rechtsanwälte W O G, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wolfern vom 25.10.2019, GZ: Bau-973/2019/3, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wolfern (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.10.2019 wurde der x GmbH (im Folgenden: Bauwerberin) die Baubewilligung für die „Errichtung einer Siloanlage mit Annahme und SIVO120-Reiniger“ auf dem Grundstück Nr. x, KG x, erteilt.

2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und brachte zusammengefasst vor, das Bauvorhaben entspreche nicht der Widmung (Zufahrt auf einer Fläche mit der Sonderwidmung „Grünfläche mit besonderer Widmung Grünzug GZ = Erschließungszwecke“), in den Projektunterlagen fänden sich zu den erwartenden Immissionen (Lärm, Erschütterung, Luftverschmutzung, Geruch, Blendung) keine Gutachten noch irgendwelche Angaben (Betriebszeiten, Zu- und Abfahrzeiten, Lärmentwicklung, Betriebsabläufe, etc.). Zudem sei die Änderung des Flächenwidmungsplanes rechtswidrig. Außerdem würden die Abstandsbestimmungen für Gebäude gemäß § 40 Oö. BauTG 2013 nicht eingehalten.

3. Mit Schreiben vom 3.2.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 14.7.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

1. Mit Ansuchen vom 8.8.2019 beantragte die Bauwerberin die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Siloanlage mit Annahme und SIVO120-Reiniger“ auf dem Grundstück Nr. x, KG x.

Die Siloanlage mit Annahme wird im nordöstlichen Teil des Gst. Nr. x, KG x, situiert.

Die beschwerdegegenständliche Anlage gliedert sich in einen Schaltraum, einen Abstellraum, einen Annahmebereich mit Elevatorgrube sowie insgesamt 6 Stahlblechsilos (zur Lagerung von verschiedenen Brot- und Futtergetreiden, Mais, Raps etc.), welche auf einer Fundamentplatte aufgestellt werden. Über je drei Silozellen befindet sich ein Laufsteg. Ein Laufsteg quer verbindet diese beiden Laufstege. Die Laufstege sind über zwei Aufstiegsleitern, welche je mit Rückenschutzkorb und entsprechenden Ruhepodesten versehen sind, erreichbar.

Die Lage der Fundamentplatte ist mit einem Abstand von 3,57 m zur nordöstlichen Bauplatzgrenze und einem Abstand von 9,87 m zur südöstlichen Bauplatzgrenze jeweils als Mindestabstand projektiert.

Die Situierung der Gebäudeteile (Abstellraum, Annahmebereich und Schaltraum) stellt sich wie folgt dar:

Abstellraum: Abstand zur nordöstlichen Bauplatzgrenze mindestens 4,17 m (Gebäudehöhe max. 12,24 m)

Annahmebereich: Abstand zur nordöstlichen Bauplatzgrenze 4,59 m – 6,84 m (Gebäudehöhe max. 11,41 m)
Abstand zur nordwestlichen Bauplatzgrenze 3,27 m – 3,67 m (Gebäudehöhe max. 9,36 m)

Schaltraum: Dieser liegt an der Südwestseite der geplanten Anlage und ist so situiert, dass die Abstandsbestimmungen des Oö. BauTG nicht relevant sind
(Gebäudehöhe max. 3,91 m)

Silohöhen: baulicher Bereich max. 25,05 m,
maschinenbautechnischer Bereich max. 30,23 m

[Befund des bautechnischen Amtssachverständigen in der Verhandlungsschrift vom 1.10.2019; ON 8 des Behördenaktes]

Das Baugrundstück ist mit der Widmung „Betriebsbaugebiet“ versehen.

Das Bauvorhaben bedarf auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung.

2. Der Bf ist Eigentümer des nordöstlich zum Baugrundstück befindlichen – getrennt durch die Grundstücke Nr. x, KG x und x, KG x – 82 m^2 großen Grundstücks Nr. x, KG x, welches als Grünland gewidmet ist. Anschließend an dieses Grundstück des Bf befindet sich das Grundstück Nr. x, KG x, welches sich im Eigentum der Republik Österreich befindet (öffentliches Wassergut). Wiederum anschließend an dieses Grundstück der Republik Österreich befinden sich weitere Grundstücke des Bf: Grundstück Nr. x, KG x, welches ebenfalls als Grünland gewidmet ist sowie das Grundstück Nr. x (samt Baufläche .30), welches als „gemischtes Baugebiet“ gewidmet ist und auf welchem sich das Wohnhaus des Bf befindet. Ebenfalls im Alleineigentum des Bf steht das nördlich dieser Grundstücke des Bf befindliche Grundstück Nr. x, KG x.

Das unmittelbar östlich an das Baugrundstück angrenzende Grundstück Nr. x, KG x, steht nicht im Eigentum des Bf.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie durch Einholung von Auszügen aus dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System DORIS zur Lage der Grundstücke. Ebenso fand am 14.7.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt. Daraus ergibt sich der festgestellte Sacherhalt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Vorweg ist festzuhalten, dass der Bf unstrittig Nachbar iSd § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 ist. Das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist aber in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Berufungsbehörde und auch der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle des Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden. Dies gilt in gleicher Weise für die Verwaltungsgerichte (vgl. etwa VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021, mwN).

Im Beschwerdefall ist es unbestritten, dass das gegenständliche Bauvorhaben einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedarf. Im vorliegenden Fall ist daher § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 heranzuziehen.

1. Nach § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 sind Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, nur zu berücksichtigen, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie betreffen. Andere Einwendungen, z.B. wegen Lärmbelästigung oder sonstiger Immissionen aus dem Bauvorhaben, sind unzulässig und daher zurückzuweisen. Das bedeutet, dass Einwendungen im Hinblick auf etwa die zu erwartenden Immissionsbelastungen im Bauverfahren nur in einem eingeschränkten Umfang zulässig sind, nämlich nur, insoweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der jeweiligen Widmungskategorie betreffen (vgl. VwGH 27.8.2014, Ro 2014/05/0037 mit Hinweis auf die ständige

Judikatur, etwa VwGH 19.9.2006, 2005/05/0216 und 12.6.2012, 2009/05/0105, mwN).

Der Bf bringt in seiner Beschwerde vor, ein Teil der für die Errichtung der Siloanlage bzw. der Zufahrtsstraße (samt Wendekreis) vorgesehenen Fläche sei nicht in Betriebsbaugebiet, sondern teilweise als Gewässer (vormaliger Fuchsbach) gewidmet. Entgegen der Auffassung der Behörde sei bei der Prüfung der Baubewilligung nicht nur auf die Siloanlage an sich, sondern auch auf die im Bauprojekt beschriebene Zufahrt (samt Wendekreis) abzustellen. Es sei auf die Gesamtheit des Bauprojekts abzustellen. Die unmittelbar nordwestlich vor der Siloanlage geplante Zufahrtsstraße samt Wendekreis stelle gerade im Hinblick auf die davon ausgehenden Immissionen einen erheblichen bzw. wesentlichen Teil des geplanten Bauprojekts dar. Dem Bf als Grundstücksnachbar komme daher auch dahingehend Parteistellung zu, da die von der Bauwerberin geplante und vorgesehene Zufahrt (Zufahrtsstraße samt Wendekreis) als wesentlicher Betriebsteil nicht von der Siloanlage gesondert betrachtet werden könne.

Dazu ist zunächst auszuführen, dass das Verwaltungsgericht zwar grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden hat und damit nicht nur die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde, sondern auch die Angelegenheit zu erledigen hat, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war (vgl. insbesondere § 28 Abs. 2 und 3 VwGVG). Diese Prüfbefugnis ist jedoch keine unbegrenzte, vielmehr ist ihr äußerster Rahmen die "Sache" des bekämpften Bescheids (vgl. VwGH 12.9.2018, Ra 2015/08/0032 ua).

Innerhalb des so eingeschränkten Prüfungsumfanges findet noch einmal eine weitere Beschränkung insofern statt, als Parteibeschwerden iSd Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als die Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066; 27.8.2014, Ro 2014/05/0062). Das Verwaltungsgericht kann daher etwa nicht auf Grund der Beschwerde einer auf bestimmte subjektive Rechte beschränkten Partei eine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen vornehmen (vgl. VwGH 3.8.2016, Ro 2016/07/0008 mHa VwGH 22.12.2010, 2010/06/0262). Zu einer objektiven Rechtskontrolle ist das Landesverwaltungsgericht im Verfahren über eine Nachbarbeschwerde also nicht berufen.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die „Errichtung einer Siloanlage mit Annahme und SIVO120-Reiniger“ entsprechend dem Bauansuchen (nur) auf dem Grundstück Nr. x, KG x, genehmigt. Aus den Einreichplänen und den Ausführungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid ergibt sich, dass keine Zufahrt samt Wendekreis – wie vom Bf thematisiert – bewilligt wurde.
Der Bf führt aus, die Baubehörde habe vor der Genehmigung zu prüfen, ob auch eine ungehinderte durchgehende Zu- und Abfahrt zur Siloanlage bzw. Verladezone

gegeben sei und hätte die Baubehörde auch aus diesem Grund keine Baugenehmigung erteilen dürfen.

Diesbezüglich ist der Bf darauf hinzuweisen, dass die Zufahrt samt Wendekreis nicht Gegenstand des hier anhängigen Beschwerdeverfahrens ist, weil es nicht „Sache“ des bekämpften Bescheides ist. (Auf das entsprechende Vorbringen des Bf ist daher auch nicht weiter einzugehen.) Der bekämpfte Bescheid bezieht sich auf das Bauansuchen, welches die Zu- und Abfahrt samt Wendekreis nicht beinhaltet. Dass die bewilligte Siloanlage (ohne Zu- und Abfahrt samt Wendekreis) auf einem als Betriebsbaugebiet gewidmeten Grundstück (Gst. Nr. x, KG x) situiert ist, bestreitet der Bf nicht. Im Übrigen macht der Bf mit diesem Einwand allenfalls eine objektive Rechtswidrigkeit des Bauvorhabens geltend, die jedoch (wie bereits ausgeführt) das Landesverwaltungsgericht im Rahmen einer Nachbarbeschwerde nicht aufgreifen könnte.

2. Der Bf nimmt weiters Bezug auf § 40 Z 3 Oö. BauTG 2013, wonach bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m über dem angrenzenden künftigen Gelände der Abstand die Hälfte ihrer Höhe betragen müsse. § 2 Z 12 leg.cit. sehe vor, dass ein Gebäude ein überdecktes, allseits oder überwiegend umschlossenes Bauwerk sei, welches von Personen betreten werden könne. Da eine Siloanlage (zumindest zu Wartungszwecken) betreten werden müsse bzw. könne, handle es sich um ein Gebäude iSd Oö. BauTG 2013.

Die Abstandsbestimmungen der § 40 und § 41 Oö. BauTG 2013 beziehen sich auf Gebäude und Schutzdächer, nicht jedoch auf Bauwerke und sonstige bauliche Anlagen. Ob es sich bei den beschwerdegegenständlichen Silos um Gebäude handelt, kann aus folgendem Grund dahingestellt bleiben:

Dem Nachbarn kommt ein subjektives Recht auf Einhaltung des gesetzlichen Seitenabstandes und der Einhaltung der Gebäudehöhe bezüglich des seinem Grundstück zugekehrten Nachbargrundstückes zu (vgl. VwGH 29.1.2020, Ra 2019/05/0007; 30.1.2014, 2012/05/0048, 15.11.2011, 2008/05/0148 ua). Der Nachbar hat nicht schlechthin einen Rechtsanspruch auf Einhaltung von Abständen, sondern es muss sich um Abstände handeln, die ihm gegenüber einzuhalten sind, die seine Rechte verletzen (siehe Hauer, Der Nachbar im Baurecht[6], 281; vgl. auch VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0001, zum Eingriff in den Schutzbereich des Nachbarn).

Im Beschwerdefall grenzen die Grundstücke des Bf nicht unmittelbar an das Baugrundstück an. Das Baugrundstück ist vom nächstgelegenen Grundstück des Bf Nr. x, x, mehr als 10 m entfernt und durch die Grundstücke Nr. x und x, KG x, von diesem getrennt. Der Abstand des nächstgelegenen Silos zu diesem Grundstück des Bf beträgt etwa 30 m, der Abstand des 10,30 m hohen Abstellraumes beträgt mehr als 20 m. Unter der Annahme, dass es sich bei dem

30,23 m hohen Silo um ein Gebäude handeln würde und daher die Abstandsvorschriften des § 40 Z. 3 Oö. BauTG 2013 anzuwenden wären, wären die Abstände zur Grundgrenze des Bf bei weitem eingehalten. Der Abstand des 10,30 m hohen Abstellraumes, bei welchem es sich um ein Gebäude handelt, ist gemäß § 40 Z. 1 Oö. BauTG 2013 (Höhe/Drittel) ebenfalls bei weitem eingehalten.

Eine Verletzung in öffentlich-subjektiven Rechten des Bf kann daher nicht festgestellt werden.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter